

Betreff Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft zugunsten der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH (ATB)

Dezernat/e V

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
- Kämmerei
- Frauenbeauftragte nach HGIG
- Frauenbeauftragte nach HGO
- Sonstiges

- Rechtsamt
- Umweltamt: Umweltprüfung
- Straßenverkehrsbehörde

Beratungsfolge

- Kommission
- Ausländerbeirat
- Kulturbeirat
- Ortsbeirat
- Seniorenbeirat

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

- nicht erforderlich erforderlich

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

- Tagesordnung A Tagesordnung B
- Umdruck nur für Magistratsmitglieder**
- nicht erforderlich erforderlich
- öffentlich nicht öffentlich
- wird im Internet / PIWi veröffentlicht**

Stadtverordnetenversammlung

Anlagen öffentlich

- 1) STVV-Beschluss Nr. 0249 vom 17.07.2014
- 2) Zuschussbescheid vom 03.05.2015

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Zur Sanierung der Eisenbahnbrücke Flachstraße für einen Schienenpersonennahverkehr-Regelbetrieb durch die ATB Infrastruktur gGmbH soll die LHW eine modifizierte Ausfallbürgschaft in Höhe von bis zu 310.000 € übernehmen. Weiterhin erhält die ATB Infrastruktur gGmbH für die Dauer von 15 Jahren einen zusätzlichen Zuschuss von 27.000 € pro Jahr. Sollte nach Ende der Zinsbindungsphase von 10 Jahren eine Zinsanpassung eintreten, wird der Zuschuss entsprechend angepasst.

C Beschlussvorschlag

I. Es wird zur Kenntnis genommen:

1. Mit Beschluss der StVV Nr. 0249 vom 17.07.2014 wurde festgelegt, dass
 - 1.1. die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH (ATB Infrastruktur) die Eisenbahnbrücke über die Flachstraße (Flachstraßenbrücke) instandsetzen soll,
 - 1.2. die Kosten für die Instandsetzung der Flachstraßenbrücke durch die ATB Infrastruktur per Kredit finanziert werden sollen,
 - 1.3. der ATB Infrastruktur zu diesem Zweck durch die Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW) eine modifizierte Ausfallbürgschaft „von bis zu 400.000 € brutto“ gewährt werden soll,
 - 1.4. die Aufwendungen für den Kapitaldienst des Kredites der ATB Infrastruktur durch die ESWE Verkehr „in Form eines Zuschusses erstattet“ werden sollen.
2. Aufgrund zunächst umfangreicher Planungen der ATB Infrastruktur und darauffolgenden Planungen der CityBahn hat sich die Instandsetzung der Eisenbahnbrücke Flachstraße bis heute verzögert.
3. Mittlerweile liegt seitens der ATB Infrastruktur eine vergabefähige Planung zur Sanierung des Brückenbauwerkes vor, womit die Sanierung im II. Quartal 2025 begonnen werden kann.
4. Die Planungen wurden an die Ergebnisse der im Zuge der Sitzungsvorlage 23-V-05-0095 bekanntgegebenen Machbarkeitsstudie Reaktivierung der Aartalbahn Süd angepasst, sodass die Brücke nach der Sanierung für 33.580 Überfahrten p.a. (= 92 Überfahrten pro Tag) der Streckenklasse B2 (Nahverkehrstriebwagen) mit 60 km/h zur Verfügung steht. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zugrunde legend, würde sich damit mit Start des SPNV-Regelbetriebs eine Restnutzungsdauer von 47 Jahren ergeben.
5. Weiterhin sollen durch einen an beiden Seiten vorgelagerten Anprallschutz zukünftig Anprallschäden vermieden werden.
6. Vorliegend ist beihilferechtlich ausnahmsweise eine bürgschaftsweise Besicherung von 100% des ausstehenden Kreditbetrages zulässig, da die ATB Infrastruktur ausschließlich Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ausübt, mit denen sie von der LHW betraut wurde.
7. Nach dem Ende der Zinsbindung der jetzt zu verbürgenden Finanzierung wird die Gewährung einer Folgebürgschaft für die Anschlussfinanzierung über die Restlaufzeit des Darlehens von weiteren bis zu 5 Jahren erforderlich sein. Unter der Voraussetzung, dass weiterhin alle Leistungen umfänglich Bestandteil der dann gültigen Betrauung sind, wäre erneut die Gewährung einer 100%-Bürgschaft im Sinne von Punkt I.6 möglich.

II. Es wird beschlossen:

1. Die Finanzierung des Kapitaldienstes wird abweichend vom StVV-Beschluss Nr. 0249 vom 17.07.2014 direkt durch die Landeshauptstadt Wiesbaden erfolgen, da das im genannten Beschluss vorgesehene Finanzierungsmodell (Kapitaldienst über einen Zuschuss der ESWE Verkehr an die ATB Infrastruktur) mit unnötigen Hürden verbunden ist.
2. Die Landeshauptstadt Wiesbaden übernimmt die modifizierte Ausfallbürgschaft Nr. 666 in Höhe von 100% der Ansprüche, welche der Nassauischen Sparkasse in Wiesbaden aus der Gewährung eines Darlehens in Höhe von bis zu 310.000 € gegen die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH als Hauptschuldner zustehen oder noch zustehen werden. Dabei wird auf die bei Bürgschaften gegenüber privaten Dritten ansonsten obligatorische Rückabsicherung zugunsten der LHW ausnahmsweise verzichtet. Die Bürgschaft erlischt, wenn der abgesicherte Kredit vollständig getilgt wurde. Als Nachweis der Sanierung gilt ein entsprechendes - vom Hauptschuldner beizubringendes und zu bezahlendes - Gutachten eines vom Eisenbahnbundesamt anerkannten Sachverständigen, das die erfolgreiche Sanierung und Verkehrsfähigkeit der Brücke bestätigt. Der Magistrat/Dezernat V wird mit der Umsetzung beauftragt.
3. Die Übernahme der Bürgschaft ist von der Zahlung einer einmaligen Bürgschaftsprovision in Höhe von 0,55% des verbürgten Nennbetrages und einer jeweils laufenden Avalprovision in Höhe von 0,55% p. a. der am 01.01. eines jeden Jahres bestehenden Restschuld abhängig zu machen.
4. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist gemäß § 104 HGO erforderlich.
5. Die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH erhält für die Dauer von 15 Jahren einen zusätzlichen Zuschuss von 27.000 € p.a. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Dezernates V. Sofern sich der von ATB Infrastruktur zu leistende Kapitaldienst (z. B. aufgrund einer Zinsanpassung nach dem Ende der Zinsbindungsphase von 10 Jahren) ändert, wird der Zuschuss entsprechend angepasst. Dezernat V i.V.m. III/20 wird mit der Umsetzung und der Anpassung der Zuschussbescheides beauftragt.
6. Zur Kompensation der direkten Finanzierung des jährlichen Zuschusses durch Dezernat V wird der Verkehrszuschuss an die ESWE Verkehrsgesellschaft ab dem Jahr 2026 um 27.000 € p.a. gekürzt. Sofern sich der Zuschuss nach II.5. ändert, wird die Kürzung entsprechend angepasst. Für die Jahre 2024 und 2025 erfolgt die Finanzierung aus Überleitungsmitteln 2023 des Dezernates V. Dezernat V i.V.m. III/20 wird mit der Umsetzung beauftragt.

D Begründung

Voraussetzung für einen Zugbetrieb auf der Aartalbahn ist die Instandsetzung der Eisenbahnbrücke über die Flachstraße. Diese soll durch die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH (ATB) erfolgen. Hierfür ist eine modifizierte Ausfallbürgschaft der Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW) notwendig.

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Mit Gewährung der Bürgschaft wird die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH in die Lage versetzt, die Eisenbahnbrücke über die Flachstraße instand zu setzen und somit eine wichtige Voraussetzung für einen erneuten Schienenpersonennahverkehr-Regelbetrieb auf der Aartalbahntrasse zu schaffen.

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Mit dem Stadtverordnetenbeschluss Nr. 0249 vom 17.07.2014 erklärte sich die LHW grundsätzlich bereit, für ein zur Instandsetzung der Brücke über die Flachstraße aufzunehmendes Darlehen eine modifizierte Ausfallbürgschaft in Höhe von bis zu 400.000 € brutto zu gewähren. Die Aufwendungen für den Kapitaldienst sollten durch ESWE Verkehr in Form eines Zuschusses erstattet werden.

Zwischenzeitlich erscheint eine Abwicklung über die ESWE Verkehrsgesellschaft GmbH zu kompliziert. Die LHW stellt der ESWE Verkehr den laufenden und erweiterten Verkehrszuschuss zur Verfügung. Anteilig daraus würde ESWE Verkehr die Auszahlung an die ATB veranlassen. Einfacher gestaltet es sich, wenn eine direkte Finanzierung des Kapitaldienstes durch die LHW erfolgt. Hierfür wird der Verkehrszuschuss an ESWE Verkehr für die Dauer von 15 Jahren (Laufzeit des Darlehens) um 27.000 € reduziert und direkt an die ATB ausgezahlt. Sollte sich, aufgrund der Zinsanpassung nach dem Ende der Zinsbindungsphase von 10 Jahren die Höhe des Kapitaldienstes ändern, wird der Zuschuss an die ATB und die Kürzung der Zahlung an ESWE Verkehr entsprechend angepasst. Für die beiden Jahre 2024 und 2025 erfolgt die Finanzierung aus Überleitungsmitteln 2023 des Dezernates V.

Allgemeine Informationen zur Bürgschaft

Bedingungen	666
Bürgschaftsgläubigerin	Nassauische Sparkasse, Wiesbaden
Darlehensbetrag	bis zu 310.000,00 EUR
Auszahlung	100% am 04.11.2024
Bürgschaftsbetrag	bis zu 310.000,00 EUR
Nominalzinssatz	3,68% p.a., 10 Jahre fest
Tilgung	anfänglich 5,00% (ergibt vierteljährlich 6.727 EUR), erstmalig am 31.12.2024 Abtretung des Zuschusses für Zins + Tilgung (LHW an ATB) an Naspa
Darlehensart	Annuitätendarlehen

Annuität	vierteljährlich 26.908 EUR
Sondertilgungsoption	bis zu 150.000 EUR zum 30.04.2025, in den Folgejahren 5,00%
Entgelt für Sondertilgungsoption	einmalig 5.250 EUR
Kontoauszugsgebühr	z. Zt. 20 EUR p.a.
Darlehenslaufzeit	15 Jahre (ohne Sondertilgung)
Bürgschaftsbefristung	bei Auszahlung am 04.11.2024 bis zum 31.12.2035 (Berechnungsmodus: Zinsbindungsende + 14 Monate)

Bürgschaften

Nach § 104 (2) HGO in Verbindung mit Nr. 2.1 der zugehörigen Verwaltungsvorschriften dürfen Gemeinden Bürgschaften für Dritte nur übernehmen, wenn der Hauptschuldner Aufgaben anstelle der Gemeinde erfüllt, für welche das Sicherungsgeschäft notwendig ist. Diese gemeinderechtliche Voraussetzung trifft zu.

Bürgschaftsrisiko

Grundsätzlich wird bei Bürgschaften gegenüber privaten Dritten eine Rückabsicherung gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden als notwendig erachtet.

Aus der Sicht des Rechtsamtes ist eine Rückabsicherung für den Fall der Inanspruchnahme aus der Bürgschaft auf alle Fälle anzustreben, sofern irgendwie möglich. Dessen Einschätzung im Wortlaut:

Nummer 10 der Hinweise zu § 104 HGO verlangt ausdrücklich, dass das Risiko einer Inanspruchnahme der Gemeinde so gering wie möglich gehalten werden soll. Ferner verweist diese Nummer der Hinweise auf die Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe (Landesbürgschaftsprogramm) (StAnz 2015, S. 683). Dort heißt es zunächst in A.1.3 Abs. 7:

Das Ausfallrisiko ist in banküblicher Form abzusichern. Sicherheiten, die der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber für andere Kredite von der Kreditnehmerin oder vom Kreditnehmer zur Verfügung gestellt worden sind, sind zumindest nachrangig zur Sicherstellung der verbürgten Kredite heranzuziehen. Erlöse aus der Verwertung dieser Sicherheiten sind daher nach Abdeckung des gesicherten Kredits zur Abdeckung dieser Kredite zu verwenden.

Weiter heißt es in A.IV.4 Abs. 1 Satz 3:

Sicherheiten, die der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber für andere Kredite von der Kreditnehmerin oder vom Kreditnehmer zur Verfügung gestellt worden sind, sind zumindest nachrangig zur Sicherstellung des vom Land Hessen verbürgten Kredits heranzuziehen.

Für einen Fall wie den vorliegenden, in dem Kreditnehmer und Grundstückseigentümer auseinanderfallen, enthält A.IV.4 Abs. 4 noch eine ausdrückliche Vorgabe:

Es ist sicherzustellen, dass durch ein etwaiges Auseinanderfallen von Grundstückseigentümer und Kreditnehmer oder Kreditnehmerin/Bauherr keine Besicherungsnachteile bei für den verbürgten Kredit belasteten Objekten entstehen.

Nachfragen haben ergeben, dass in diesem Fall eine solche Rückabsicherung scheitert, da aufgrund der Eigentumsverhältnisse beim Brückengrundstück keine (nachrangige) Absicherung im Grundbuch möglich ist und zudem kein ausreichend werthaltiges Betriebsvermögen vorhanden ist. Da somit die Stellung einer üblichen Rückabsicherung unmöglich ist und andere adäquate Sicherungsmöglichkeiten nicht ersichtlich sind, zugleich aber ATB Infrastruktur über gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse verfügt, ist der ausnahmsweise Verzicht auf die ansonsten gebotene Rückabsicherung vertretbar, da das übernommene Risiko tragbar erscheint.

Europäisches Beihilferecht sowie Bürgschafts-/Avalprovision:

Die Stadt Wiesbaden als Bürgin wird - sofern die Bank dies wünscht - im Rahmen der Bürgschaftserklärung ausdrücklich versichern, dass sämtliche der jeweiligen Bürgschaft zugrunde liegenden Rechtsvorschriften des öffentlichen Rechts eingehalten werden, insbesondere auch die entsprechenden Bestimmungen des europäischen Rechtes (z. B. Artikel 107, 108 AEU-Vertrag).

Die Bürgin wird - sofern die Bank dies wünscht - weiterhin bestätigen, dass die Bürgschaft nicht notifizierungspflichtig ist, da insbesondere den Kriterien für Einzelbürgschaften gemäß der „Bürgschaftsmitteilung 2008“ der EU-Kommission (2008/C 155/02) entsprochen wird.

Die Bürgschaft erfüllt die stadtseitig zu beachtenden Kriterien:

- Zulässigkeit der ausnahmsweisen Gewährung einer 100 %-Bürgschaft (Einschätzung des Rechtsamtes):

Die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (2008/C 155/02) vom 20. Juni 2008 (Bürgschaftsmitteilung) sieht an sich in Nummer 3.2.c) vor, dass die gewährte Ga-

rantie höchstens 80 % des ausstehenden Kapitalbetrages oder der sonstigen ausstehenden finanziellen Verpflichtung abdecken darf, um den Kreditgeber dazu anzuhalten, das mit der Kreditgewährung verbundene Risiko realistisch einzuschätzen.

Hiervon gibt es allerdings eine ausdrückliche Ausnahme, die hier greifen könnte. So heißt es in Nummer 3.2.c) der Bürgschaftsmitteilung weiter:

Diese Beschränkung auf 80 % gilt nicht für staatliche Garantien zur Finanzierung von Unternehmen, deren Tätigkeit sich auf die Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beschränkt, mit der sie ordnungsgemäß betraut wurden, sofern die Garantie von der Behörde gegeben wird, die den Auftrag erteilt hat. Die Beschränkung auf 80 % findet Anwendung, wenn das betreffende Unternehmen andere Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt oder anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgeht.

Laut einem von der ATB vorgelegten Bestätigungsschreiben vom 19.02.2024 werden lediglich die Leistungen erbracht, die von der Betrauung vollständig abgedeckt sind.

- die Bürgschaft wird für eine bestimmte finanzielle Transaktion mit einem konkreten Betrag und einer festen Laufzeit (Zinsbindungsende des zugrunde liegenden Kredits zuzüglich 14 Monate, Ausnahme: KfW-Mittel) erteilt
- aufgrund Art. 107, 108 AEU-Vertrag und einer Empfehlung der Kommunalaufsicht ist zur Kompensierung des Beihilfewertes einer Bürgschaft eine marktgerechte Prämie erforderlich, um die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zu privaten Mitbewerbern auszuschließen

Daher ist die Übernahme der Bürgschaft von der Zahlung einer individuell angemessenen einmaligen Bürgschaftsprovision in Abhängigkeit vom Nennwert sowie einer angemessenen laufenden Avalprovision in Abhängigkeit der am Ende eines jeden Jahres bestehenden Restschuld abhängig zu machen (jeweils 0,55%, siehe Erläuterung oben).

Die vorliegende Bürgschaft erfüllt diese Voraussetzungen im Sinne des EU-Beihilfenrechts kumulativ.

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

keine

Bestätigung der Dezernent*innen

Wiesbaden, 14.06.2024



Kowol
Stadtrat